

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Planervertrag

Exemplar: Auftraggeber / Beauftragter

Projektbezeichnung: K 17b, Dierikon / Udligenswil,
Erstellung RVA in Koordination
Sanierung Strasse

Projektleiter Bauherr: Daniel Ender

Konto: 5010 0003

Vertragsdatum:

Projektbewilligung: RRB Nr. vom

Projektnummer: 10588

Co-Objekt: 2050 200 022

Vertragsnummer:

Zuschlagsverfügung RRB Nr. vom

:

Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2

CHF 15'000.00
(exkl. MWST)

CHF 16'155.00
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

handelnd durch

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber und

der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

.....
.....
.....

der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

2.

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

.....
.....

mit Generalplanerfunktion

mit folgenden Subplanern:

1.

2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

1.1.1 Ausgangslage

Die K 17b Götzenthalstrasse ist die Verbindungsstrasse zwischen dem Rontal und dem Würzenbachtal. Sie bindet die Gemeiden Adligenswil, Udligenswil und zum Teil auch Meggen über die Anschlüsse Buchrain und Gisikon/Root an die Autobahn A14 an. Die K 17b wurde im Zusammenhang mit dem Projekt Zubringer Rontal in das Netz der Kantonsstrassen eingereiht. Ab dem Jahr 2008 hat der Kanton Luzern den baulichen und betrieblichen Unterhalt übernommen.

Die Götzenthalstrasse weist im Mittel eine Strassenbreite von nur 5.50m auf. Die Belastung beträgt rund 5'200 Fahrzeugen pro Tag mit einem Anteil an schweren Fahrzeugen von 4 %. Es fehlen Anlagen für den Langsamverkehr.

Gemäss Bauprogramm 2019 – 2022 für die Kantonsstrassen ist für den Abschnitt ein Strassenprojekt mit der Erstellung einer Radverkehrsanlage im Zusammenhang mit einer Strassensanierung vorgesehen (Priorität Topf B). Die Radverkehrsanlage ist ebenfalls im kantonalen Radroutenkonzept (rev. 2009) in 3. Priorität enthalten.

Der Zustand der Strasse, vor allem auch der Randbereiche, ist schlecht und bedingt laufende Sanierungsmassnahmen. Diese sind aber wegen der ungenügenden Strassenbreite nicht nachhaltig so dass sich die Dienststelle vif im Jahr 2014 entschlossen hat, die Projektierung vorzuziehen. Im Jahr 2014 wurde eine Vorstudie erarbeitet mit dem Ziel, Klarheit über den Endausbau sowie über kurz- und mittelfristige Massnahmen zu erhalten. Auf Basis dieser Planungen wurden zwei Projektbereiche vorgezogen und in der Zwischenzeit realisiert:

- Projekt 10925, K 17b, Udligenswil, Sanierung Strasse und Bau RVA im Bereich Einmündung
- Projekt 10926, K 17b, Dierikon, Verbesserung NP Felseinschnitt Oberdierikonerstrasse

Aktuell ist durch das KSI eine Belagssanierung im Bereich Schössli bis Udligenswil zur Gewährleistung der mittelfristigen Betriebssicherheit geplant (Sanierung Projektnummer 25867, Realisierung 2021) und auch die Bachdurchlässe werden soweit erforderlich instandgesetzt.

Das starke lokale Regenereignis vom 7. Juni 2015 hat bestätigt, dass im Bereich der bestehenden Durchlässe des Götzentalbaches unter der Kantonsstrasse hydraulische Defizite bestehen und Ausbauten erforderlich sind.

1.1.2 Übergeordnete Ziele, Qualitätsschwerpunkte

Das Projekt verfolgt folgende Hauptziele:

- Sichere Verbindung zwischen Adligenswil / Udligenswil und Dierikon für den MIV, ÖV und den Langsamverkehr
- Verbesserung Normalprofil
- Sichere und bewilligungsfähige Zufahrten
- Prüfung und allfällige Sanierung oder Neubau aller Bachdurchlässe, Sicherstellung Hochwasserschutz
- Ökologische Aufwertung / Offenlegung Götzentalbach soweit möglich, Sicherstellung Vernetzungsachsen Kleintiere
- Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Integrität der Anlage
- Überprüfung und Anpassung der Strassenentwässerung gemäss VSA-Normen
- Koordination mit Werkleitungen Dritter

1.1.3 Phasenziele

Die Struktur bzw. die Bezeichnung der Phasen des Projekts und die jeweiligen Ziele basieren auf der SIA Norm 103. In einem ersten Schritt soll die bestehende Vorstudie überprüft und zu einem Vorprojekt ausgearbeitet werden, dies unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Ausbauten. Dabei ist insbesondere die Frage zur zukünftigen Führung des Götzentalsbaches und der Radverkehrsanlage im Bereich Hof Götzetel mit Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu klären (Variantenstudium). Sämtliche Einmündungen und Zufahrten sind bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Der Handlungsbedarf für allfällige Sanierungen von bestehenden Kunstbauten ist stufengerecht abzuklären. Die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu klären, wobei dazu soweit erforderlich externe Spezialisten beigezogen werden.

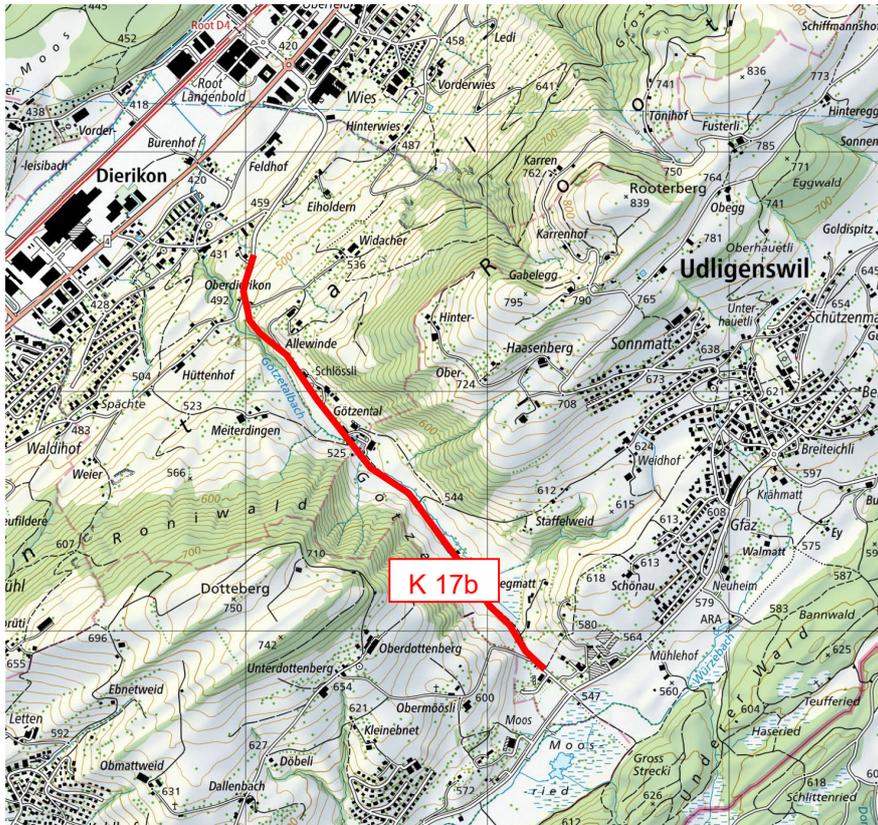
In einem zweiten Schritt, nach einer verwaltungsinternen Vernehmlassung des Vorprojekts, ist basierend auf den Ergebnissen des Vorprojekts ein Bauprojekt auszuarbeiten.

Spätestens auf der Stufe Bauprojekt wird ein Road Safety Audit (RSA) durchgeführt. Die Ergebnisse werden durch den Auftraggeber ausgewertet. Das Bauprojekt ist vor der verwaltungsinternen Vernehmlassung zu bereinigen. Nach der Vernehmlassung ist das Projekt, wenn nötig entsprechend anzupassen.

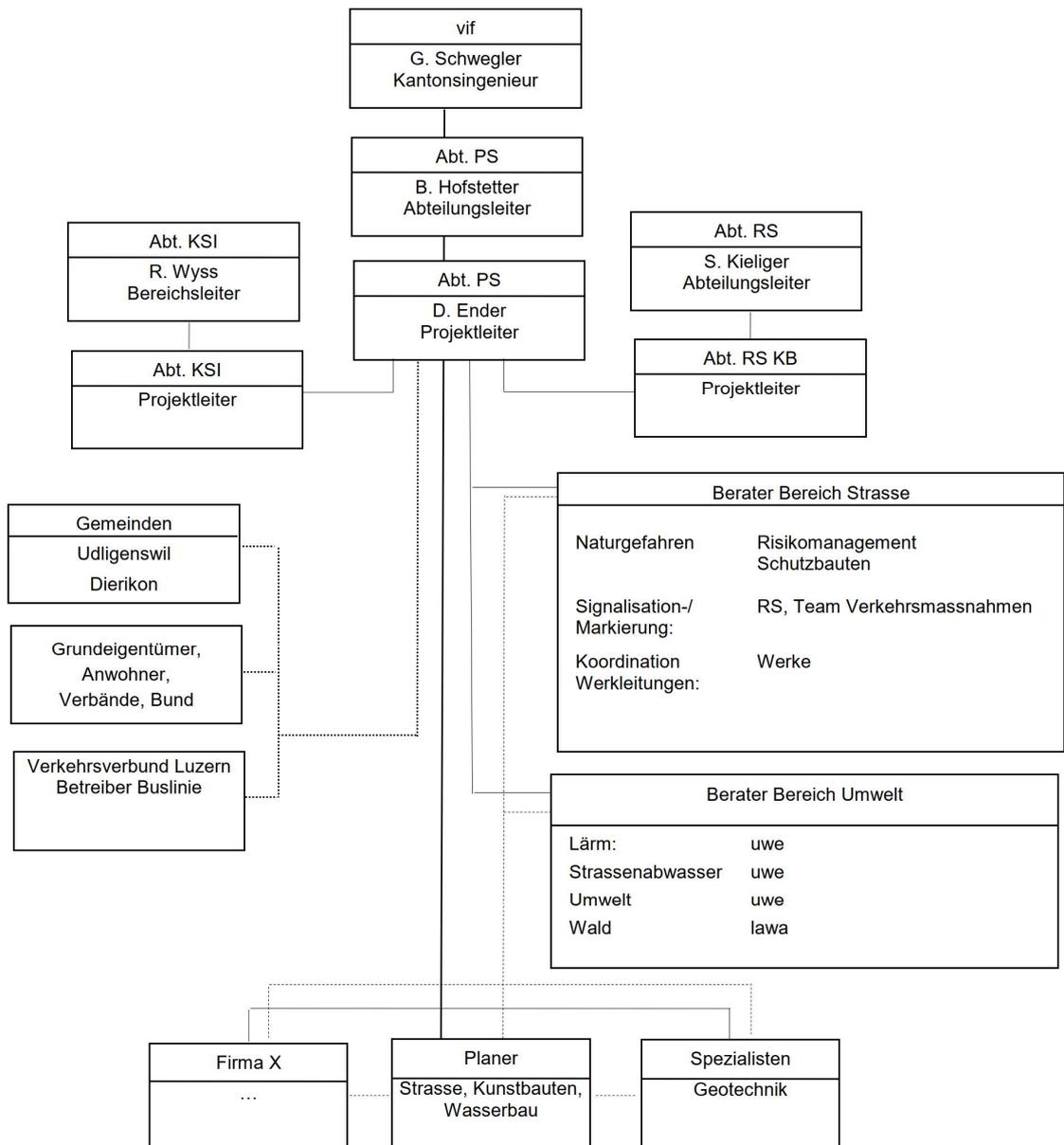
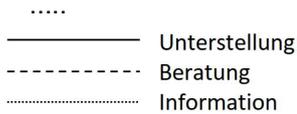
In einem dritten Schritt wird das bereinigte Bauprojekt den Grundeigentümern vorgestellt. Gegebenenfalls ergeben sich aus diesen Besprechungen lokale Projektanpassungen. Das so optimierte Bauprojekt wird öffentlich aufgelegt. Im Zusammenhang mit allfälligen Einsprachen sind weitere lokale Projektanpassungen nicht auszuschliessen. Nach diesem Schritt wird das Projekt mit aktualisiertem Kostenvoranschlag dem Regierungsrat zur Bewilligung unterbreitet. Zudem wird mit entsprechend angepassten Unterlagen der Kredit für die Realisierung beim Kantonsrat beantragt.

1.1.4 Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst folgenden Bereich:



1.1.5 Projektorganisation Bauherr



1.1.6 Rahmenbedingungen

Die Projektbearbeitung hat die Interessen verschiedenster Institutionen und Gruppen zu berücksichtigen:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
 - o Abteilung Planung Strassen
 - o Abteilung Realisierung Strassen, Team Kunstbauten
 - o Abteilung Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen
 - o Abteilung Naturgefahren
 - o Abteilung Strasseninspektorat
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Wald)
- Dienststelle Umwelt und Energie (Strassenentwässerung, Fruchtfolgeflächen)
- Gemeinden Udligenswil und Dierikon

- Luzerner Wanderwege

Weitere Randbedingungen:

- Es ist eine kostenoptimierte Lösung anzustreben.
- Die technischen Rahmenbedingungen werden in der Nutzungsvereinbarung definiert.
- Es handelt sich um eine Sanierung / Ausbau einer bestehenden Anlage. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Erkenntnisse aus der Vorstudie 2014:

- Von km 0.200 bis 0.350 liegt der Trassierungsvorschlag für die Kantonsstrasse im Bereich einer Altlastfläche (ehemalige Gemeindedepone Stegmatt). Es ist in der nächsten Projektphase zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen auf dieser Fläche eine Strasse realisiert werden kann.
- Die Massnahmen im Umfeld des Amphibienstandorts Moosweiher sind mit den Dienststellen uwe und lawa festzulegen.

1.1.7 Grundlagen

Übergeordnete Grundlagen

- Bundesgesetzte und kantonale Gesetzgebung
- Bauprogramm 2019 – 2022 für die Kantonsstrassen
- Kantonales Radroutenkonzept 1994, rev. 7. Juli 2009
- Wanderwegnetz
- Fachordner, Weisungen und Richtlinien der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Ausnahmetransportroute
- Kommunale Richtpläne (z.B. Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan), Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente
- Gefahrenkarten
- Generelle Entwässerungspläne (GEP)
- Gängige Normen, Vorschriften und Richtlinien von Verbänden (z.B. VSS, SIA, VSA, SUVA etc.) sowie von Bund und Kanton

Projektspezifische Grundlagen:

- Vorstudie Ausbau Götzenthalstrasse, Wipfli & Partner AG, Juni 2005
- 10465 K 17b, Neubau Kantonsstrasse K 17b, Götzenthalstrasse vom Mai 2009 mit Umweltverträglichkeitsbericht (Abschliessende Voruntersuchung)
- Vorstudie Ausbau Götzenthalstrasse, Emch+Berger WSB AG, Juni 2014 (10588)
- Projekt 10925, K 17b, Udligenswil, Sanierung Strasse und Bau RVA im Bereich Einmündung, Pläne des ausgeführten Bauwerks
- Projekt 10926, K 17b, Dierikon, Verbesserung NP Felseinschnitt Oberdierikonerstrasse, Pläne des ausgeführten Bauwerks
- Projekt 10864 Ausbau Götzenthalbach Abschnitt Oberdierikon bis zur Mündung in die Ron
- Unterlagen Kunstbauten:

Fortl. Distanz Objekt	Gemeinden	Nummer	Bezeichnung	Bauwerksart	Inb.	Zustand
363	Udligenswil	94009	BACHDURCHLASS STEGMATT GÖTZENTAL	Rohrdurchlass, Gewässer (Kreis-Querschnitte unter 2.0m)	1932	9
915	Udligenswil	94010	BACHDURCHLASS RONIWALD GÖTZENTAL 1	Rohrdurchlass, Gewässer (Kreis-Querschnitte unter 2.0m)	1991	9

Fortl. Distanz Objekt	Gemeinden	Nummer	Bezeichnung	Bauwerksart	Inb.	Zustand
962	Udligenswil	94011	BACHDURCHLASS RONIWALD GÖTZENTAL 2	Rohrdurchlass, Gewässer (Kreis-Querschnitte unter 2.0m)		9
1'294	Udligenswil	94012	GÖTZENTALBACH- DURCHLASS GÖTZENTAL 1	Rohrdurchlass, Gewässer (Kreis-Querschnitte unter 2.0m)		9
1'364	Dierikon	94013	GÖTZENTALBACH- DURCHLASS GÖTZENTAL 2	Bachdurchlass, Gewässer (LW unter 2.0m)		1 (2020)
1'423	Dierikon	14007	GÖTZENTALBACH- DURCHLASS GÖTZENTAL 3	Bachdurchlass, Gewässer (LW unter 2.0m)		4 in schlechtem Zustand (2020)*
1'651	Dierikon	14009	SCHLOSSBACH- DURCHLASS GÖTZENTAL	Rohrdurchlass, Gewässer (Kreis-Querschnitte unter 2.0m)		9
1'692	Dierikon	14008	STÜTZMAUER SCHLOSS GÖTZENTAL	Schwergewichtsmauer, Privatbesitz		
1'980	Dierikon	14010	STÜTZMAUER ALLEWINDE GÖTZENTAL	Winkelstützmauer, talseitig		3 in schadhaftem Zustand (2020)
2'012	Dierikon	14004	FELSVERKLEIDUNG ALLENWINDEN	Mit Fussgängersteg Verankerte Stützmauer bergseitig		2 in annehmbaren Zustand (2020)

*Durch das Team Kunstbauten der Abteilung Realisierung Strasse wird aktuell geprüft, welche Massnahmen bis zur Umsetzung des Strassenprojekts erforderlich sind.

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

Grundsätzlich sind die Planerleistungen in der SIA-Norm 103 in den Phasen 31, 32 und 33 beschrieben. Explizit wird auf folgende zu erbringende Leistungen hingewiesen. Diese ergänzt die beiliegenden Leistungstabellen für Vorprojekt, Bauprojekt und Bewilligungsverfahren.

- Allgemeine Grundlagenbeschaffung, insbesondere Vermessungsaufnahmen und Erstellung eines digitalen Geländemodells, Zustandsbewertung der Kunstbauten gemäss Merkblatt der Dienststelle vif "Zustandsbewertung von Kunstbauten bei Inspektionen"
- Organisation und Begleitung von separat beauftragten Spezialisten zur Abklärung des Baugrundes, des Fahrbahnaufbaus, der Strassenentwässerung, Geschwindigkeits- und Verkehrsmessungen (inkl. Verkehrstypen, Stundenwerte etc.) etc.
- Ergänzung und Vervollständigung der Nutzungsvereinbarung
- Nachweise der Befahrbarkeit der Knoten und Zufahrten
- Nachweise der Sichtweiten der Knoten und Zufahrten
- Statische Berechnungen und Nachweise der Brücken und Durchlässe, welche in der Tragstruktur angepasst oder komplett neu erstellt werden

- Hydraulische Nachweise für den Entscheid Erweiterung oder Neubau der bestehenden Bachdurchlässe
- Im Falle eines Neubaus von Bachdurchlässen sind basierend auf hydraulischen Betrachtungen Aussagen bezüglich Anpassungen des jeweiligen Baches ober- und unterwasserseitig soweit erforderlich zu erbringen
- Erstellung je einer separaten Projektbasis und einer separaten Nutzungsvereinbarung für neue Kunstbauten
- Planen der Strassenentwässerung gemäss VSA Wegleitung (exkl. SABA-Projektierung, inkl. Projektierung allfälliger Retentionsmassnahmen)
- Technische Berichte mit stufengerechten Kostenschätzungen respektive Kostenvoranschlägen
- Für das Bauprojekt sind die Bauphasen inkl. der Verkehrsführung aufzuzeigen
- Anpassungen des Bauprojekts jeweils infolge der verwaltungsinternen Vernehmlassung, des von der Dienststelle vif separat beauftragten RSA sowie infolge Besprechungen mit Grundeigentümern vor der öffentlichen Auflage
- Absteckung des Projektes vor der öffentlichen Auflage inkl. Abbau der Absteckung in Absprache mit der Bauherrschaft
- Projektanpassungen infolge von Einsprachen
- Aufbereitung von einzelnen Plänen (Situation, Normalprofile u.ä.) für die Kantonsratsbotschaft

Folgende Leistungen als Gesamtleiter sind zu erbringen:

- Leiten und Koordinieren der Gesamtorganisation zur zielorientierten, effizienten Projektabwicklung.
- Verantwortlichkeit für die planerinterne Lenkung von Kosten, Terminen, Qualität, Risiken und Leistungen.
- Projektorganisation, Terminprogramm, Adressliste etc. erstellen, laufend überprüfen und auf dem aktuellen Stand halten.
- Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen mit Auftraggeber, Dienst- und Fachstellen, Gemeinde, Werk- und Grundeigentümern, Einsprechern, Verbänden und weiteren betroffenen Dritten.
- Organisieren und Koordinieren der Besprechungen und Sitzungen, inkl. Einladungsschreiben mit Traktandenliste und Protokollführung.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:
Die vorliegende Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 1 Das Angebot des Beauftragten samt Beilagen vom, bereinigt gemäss
Protokoll vom

VB 2 Fachordner / ATS der vif

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 11 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 "Modell Bauplanung"
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 "Modell Bauplanung"
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

┌

┌

3.4 Gesamtleitung

┌

┌

4 Vergütung

4.1 Vergütung mit Festpreisen

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom, bereinigt gemäss Protokoll vom
-

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen exkl. Nebenkosten	CHF
.....	CHF
.....	CHF
.....	CHF
Zwischentotal 1	CHF	0.00
./.. Rabatt 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 2	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00%	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF
Zwischentotal 3	CHF	0.00
./.. Skonto 0.00%	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF	CHF	0.00
Globalpreis (teuerungsberechtigt)		
.....		

4.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom, bereinigt gemäss Protokoll vom
- Gemäss beliegender Leistungstabelle
- Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Kategorie B, Leitender Architekt /Ingenieur, Chefbauleiter	CHF
Kategorie C, Architekt / Ingenieur / Bauleiter	CHF
Kategorie D, Bautechniker	CHF
Kategorie E, Zeichner / Hilfsbauleiter	CHF
Kategorie F, Hilfspersonal	CHF
Kategorie G,	CHF
.....	CHF

Vereinbarte Vergütung CHF

Als Kostendach

.....

- Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz exkl. MWST,
- der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt:
- | | | |
|--|-----|-------|
| | CHF | |
|--|-----|-------|
- Vereinbarte Vergütung** CHF
- Als Kostendach
-

Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand exkl. Nebenkosten	CHF	0.00
./.. Rabatt 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00%	CHF	0.00

Nebenkosten	CHF	15'000.00
Zwischentotal 2	CHF	15'000.00
./.. Skonto 0.00%	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	15'000.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	1'155.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	16'155.00

4.3 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten des Beauftragten wie Reisespesen, Reisezeiten, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Baustellenbüro, Einsatz von branchenüblichen Vermessungs-, Überwachungs- und Untersuchungsgeräten mit zugehörigen Programmen, Kosten für branchenübliche EDV-Anwendungen, Gebühren und spezielle Versicherungen sowie Kosten für Arbeits- und Bürokopien, Telefon, Posttaxen und Archivierung von Datenträgern und bürointerne Nebenkosten für Zwischenschritte in der Projektierung sind in der vereinbarten Vergütung eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

Bürointerne Arbeiten, die kein Teil der Planungs- oder Bauleistungsleistungen sind, z.B. die Erstellung von Offerten und Honorarrechnungen, sind nicht verrechenbar.

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, elektronische Dokumente und Datenträger etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet. Die Verrechnung erfolgt gemäss der Weisung vif vom April 2019 «Verrechnung von Planplots, Plan- und Fotokopien» (<https://vif.lu.ch/download>).

Die nachfolgenden Ansätze (exkl. MwSt.) gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.

Beschreibung der Nebenkosten und deren Vergütungsart

Planplots inkl. aller Zuschläge		
- einfarbig schwarz	CHF	8.00 / m2
- mehrfarbig	CHF	16.00 / m2
Fotokopien		
- A4 schwarz / weiss	CHF	0.20 / Stk.
- A4 farbig	CHF	0.60 / Stk.
- A3 schwarz / weiss	CHF	0.30 / Stk.
- A3 farbig	CHF	0.90 / Stk.
Planscan (PDF-Rasterformat 300 dpi)		
- einfarbig schwarz	CHF	13.00 / m2
- mehrfarbig	CHF	16.00 / m2
Binden von Berichten		
- Mit Klarsicht- und Bodendeckel aus Halbkarton	CHF	4.00 / Bericht
CD/DVD/USB-Stick		
- Speichern und beschriften (CD/DVD inkl. Etui)	CHF	8.00 / Stk.

Die Arbeitszeit des mit der Herstellung beauftragten Mitarbeiters und die Lieferung der Unterlagen kann nicht zusätzlich verrechnet werden, da dieser Arbeitslohn bereits in den Einheitspreisen inbegriffen ist.

- Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom

4.4 Preisänderungen infolge Teuerung

- Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.
- Die Preisänderungen infolge Teuerung werden wie folgt vorgenommen:
-
- Es erfolgen keine Preisänderungen infolge Teuerung.

4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.5.1 Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen

Sämtliche vom Auftraggeber verlangten Leistungen, welche nicht im Leistungsbeschrieb Planer enthalten sind.

4.5.2 Vergütungsregelung

Zusatzleistungen müssen ausgewiesen, begründet und im Voraus vom Projektleiter der Bauherrschaft bewilligt sein.

Die nicht abschliessend definierten Leistungen gem. Ziffer 4.5.1. sind separat, aufgrund der gleichen Kalkulationsbasis wie der vorliegende Auftrag berechnet, zu offerieren und werden separat in Auftrag gegeben.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 100% der erbrachten Leistungen.
- Gemäss Zahlungsplan vom

Die Schlusszahlung wird erst nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

5.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Der Beauftragte fakturiert seine Leistungen mittels Rechnung.

Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung unter Angabe der Projekt-, Kredit- und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages und der MWST Nr. des Beauftragten und des Mehrwertsteuerbetrages sowie der Nebenkosten, welche beide separat auszuweisen sind, zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Rechnungsdeckblatt (dieses im Doppel) an die nachfolgende Adresse einzureichen:

Verkehr und Infrastruktur (vif)
Abteilung Planung Strassen
Daniel Ender
Arsenalstrasse 43, Postfach
6010 Kriens 2, Sternmatt

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Kontrolle und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten

Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist.

5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 60 Tagen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

5.4 Zahlungsort

Für den Zahlungsort des Unternehmers sind nur Konten in der Schweiz zulässig. Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die in
IBAN: Konto-Nr.:

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin:	Tätigkeit:
– Ende 2021	Abschluss Variantenstudium Hochwasserschutz
– April 2022	Abgabe Vorprojekt für Vernehmlassung
– Ende 2022	Abgabe Bauprojekt für Vernehmlassung
– Anfang 2024	Abgabe bereinigtes Bauprojekt nach Projektauflage und Einspracheverhandlungen

Der Bauherr behält sich Anpassungen der Termine vor.

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auftraggeber

Verkehr und Infrastruktur
Abteilung Planung Strassen
Daniel Ender
Arsenalstrasse 43, Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt

E-Mail:
daniel.ender@lu.ch

Telefon:
041 318 12 46

Beauftragter

Name und Adresse

E-Mail:
.....

Telefon:
.....

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die anderen Ansprechstellen.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

Bauwesenversicherung

Die Bauherrschaft hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Beauftragte hat einen Beitrag von 0.3% der Schlussabrechnung an diese Versicherung zu leisten.

8.1 Grundversicherung

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Personen- und Sachschäden</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10 Mio.)
--	-----	-------	--

8.2 Zusatzversicherungen

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Bautenschäden</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 5 Mio.)
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Reine Vermögensschäden</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 5 Mio.)
<input type="checkbox"/> <u>Anlageschäden</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
<input type="checkbox"/> <u>Rechtsschutz im Strafverfahren</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
<input type="checkbox"/> <u>sonstige Schäden</u>	CHF	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

-

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

.....

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF

(vom Beauftragten anzugeben)

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 100'000.00.

10 Integritätsklausel

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 je Verstoss.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führen kann.

.....

11 Besondere Vereinbarungen

11.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2020, wird Folgendes festgelegt:

.....

11.2 Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Auftraggeberschaft weitergeleitet werden.

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

- Sämtliche Dokumente, auf welche das Logo des Auftraggebers erscheint, sind nach den Vorgaben und den zur Verfügung gestellten Vorlagen des Auftraggebers zu gestalten.
- Durch das Visieren bzw. Unterschreiben der Titelblätter von Berichten und Plänen (eingesehen und Freigabe) durch den Auftraggeber ändert sich an der Verantwortung des Beauftragten nichts. Unter Freigabe wird die konzeptionelle Freigabe eines Dokuments für die Weiterbearbeitung verstanden. Die Verantwortung für eine korrekte und normgerechte Projektierung und Ausführung liegt beim Beauftragten.
- Die Bauherrschaft behält sich die Vergabe von Zusatzleistungen an Drittunternehmer vor.
- Die Qualitätssicherung für die zu erbringende Leistung liegt in der Verantwortung des Beauftragten.

12 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

13 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftraggebers.

15 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

16 Unterschriften

Der Auftraggeber:
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt

Kriens / Datum

Kriens / Datum

.....
Gregor Schwegler
Kantonsingenieur

.....
Beat Hofstetter
Abteilungsleiter

Kriens / Datum

Daniel Ender
Projektleiter

Die unterzeichnenden Mitglieder der Planergemeinschaft

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die federführende Unternehmung die Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planergemeinschaft anerkennen;
- bestätigen, dass die vom Auftraggeber an den Zahlungsort gemäss Ziffer 5.4 hiervoor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

Der Beauftragte bzw. die beauftragten Mitglieder der Planergemeinschaft:

.....

Ort / Datum

Ort / Datum

.....
Name
Funktion

.....
Name
Funktion

.....

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2020

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzumutbare Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 5.1 Grundsätze
Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.
Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.
Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.
Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungenänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungenänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kostengenauigkeit gemäss Art. 3.3, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.

10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

12 Veröffentlichungen

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....'

.....'

Der Auftraggeber:

Der Beauftragte:

.....

.....

.....

.....

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Beilagen